

Thema:

Gebäudereinigung

Fragestellung:

Wir haben festgestellt, dass Reinigungskosten für die Reinigung durch Fremdfirmen (z.B. Gebäudereinigung) auf dem Konto 523 (Unterhaltung), aber auch auf dem Konto 562 (Dienste) verbucht werden könnten.

Bei der Reinigung durch eigenes Personal ist wohl eindeutig das Konto 523 zu verwenden. Da die Reinigung durch Fremdfirmen aber die Vergütung eines Dienstes / einer Dienstleistung darstellt, ist deren Verbuchung unklar und könnte unseres Erachtens auch auf dem Konto 562 verbucht werden. Dies hätte den Vorteil, dass Eigenleistungen und Fremdvergabe getrennt voneinander verbucht würden.

Wir bitten Sie um Mitteilung, wie die Verbuchung erfolgen sollte und ggfs. um Klarstellung der Begriffe Dienste und Dienstleistungen.

Lösungsansatz:

Der Aufwand für die Reinigung von Gebäuden durch Fremdfirmen ist auf einem Konto der Kontenart 523 (Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung) zu erfassen, da dies die fachlich einschlägige Kontenart ist. Die Kontenart 562 (Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten) gehört dagegen zu den „Sonstigen laufenden Aufwendungen“ gemäß der Kontengruppe 56. Diese ist für Aufwendungen bestimmt, die keiner speziellen fachlich einschlägigen Kontenart zugeordnet werden können.

Zwischen den Begriffen Dienste und Dienstleistungen gibt es keine buchhalterisch relevante Unterscheidung.
